

**Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis  
zum Vorhaben „Bachverlegung des Gewässers Linach im Rahmen der Leitungsverlegung  
für die Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung des Linachtals“ auf der Gemar-  
kung Linach, Stadt Furtwangen**

Die Stadt Furtwangen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahme der Bachverlegung Linach im Rahmen der Leitungsverlegung für die Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung des Linachtals beantragt.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen. Hierzu liegt den Antragsunterlagen ein Bericht mit ausführlicher Vorprüfung des Einzelfalls und Maßnahmenkonzept vor.

Die Linach soll auf einer Länge von ca. 120 m verlegt werden. Sie weist in diesem Abschnitt einen gestreckten bis gebogenen Verlauf auf, teils sind die Ufer befestigt bzw. verbaut. Die Linach sowie Teile der Talaue (Nasswiese) sind als Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützt. Nördlich der Linach grenzt auf ansteigendem Standort eine geschützte Nasswiese, im östlichen Bereich südlich und westlich, an. Die Linach wird auf einer Länge von ca. 40 m hier durch die Nasswiese verlegt. Die Linach ist Lebensraum der geschützten Groppe sowie der Bachforelle. In einem Graben am Südrand der Aue konnten Amphibienlarven (Grasfrosch) festgestellt werden. Der Graben mit eingestauten Bereichen soll erhalten werden.

Die Ausbildungen der Biotoptypen sind eher unterdurchschnittlich. Die Linach ist teils befestigt und eingetieft, die Nasswiese ist teils nur mäßig nass und weist keine besonderen Pflanzenarten auf. Die Biotoptypen sind kurz- bis mittelfristig wieder herstellbar. Der geplante Eingriff in die Linach, können durch entsprechende Vorkehrungen in der Neuanlage des Gewässers und ausreichender Abfischung des Fischbestandes stark vermindert werden, so dass sich langfristig für das Gewässer ein struktureicherer ökologisch wertvollerer Abschnitt entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des Maßnahmenkonzepts und der Auflagen der betroffenen Behörden in der Entscheidung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass sich der Umweltzustand nach Umsetzung der Maßnahme eher verbessern wird. Das Vorhaben dient dem Ziel, der Linach in ihrem neuen Bachbett ohne Uferbefestigungen eine Eigenentwicklung zu ermöglichen, die in ihrem alten Bachbett aufgrund der Nähe zu der steilen Straßenböschung nicht ermöglicht ist. Der neue Abschnitt der Linach wird von seiner geplanten Anlage her ökologisch aufgewertet (leicht geschwungener Verlauf mit heterogener Ufergestaltung und Einbringung von Strukturelementen). Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme von einer ökologischen Bauaufsicht begleitet wird.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht

besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 12.09.2023

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Seidel